



GÜTEGEMEINSCHAFT  
HANG-  
und  
FELSSICHERUNG e.V.

# Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für „Höhenarbeitende Fels“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.

VERSION 2.10 GÜLTIG AB 10.05.2023

ANLAGE 1 DER BESONDEREN GÜTE- UND PRÜFBESTIMMUNGEN GRUNDLAGEN



## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	4
2	Normenkonformität.....	4
3	Verfahren.....	4
4	Definitionen und Abgrenzungen .....	5
4.1.0	Definition Höhenarbeitende Fels (Anwendung von PSAgA und/oder SZP).....	5
4.1.1	Abgrenzung Höhenarbeitende Industrie (Anwendung von PSAgA und/oder SZP) .....	5
4.1.2	Abgrenzung Höhenarbeitende Baumpflege (Anwendung von SKT).....	5
4.1.3	Definition Höhenarbeitende Anwendende von PSAgA im Fels.....	5
4.1.4	Definition Seilzugangskategorien .....	6
4.1.4.1	Seilzugangskategorie 1 .....	6
4.1.4.2	Seilzugangskategorie 2 .....	6
4.1.4.3	Seilzugangskategorie 3 .....	6
4.1.4.4	Seilzugangskategorie 4 .....	6
4.1.5	Schulungen Höhenarbeitende Fels.....	6
4.1.5.1	Schulungslevel „PSAgA - Fels“ .....	7
4.1.5.2	Schulungslevel „SZP Level 1 - Fels“ .....	7

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

4.1.5.3	Schulungslevel „SZP Level 2 - Fels“ .....	7
4.1.5.4	Schulungslevel „SZP Level 3 - Fels“ .....	7
4.1.5.5	Schulungslevel „Administration Höhenarbeiten - Fels“ .....	7
5	Sicherheitsregeln .....	8
6	Qualitätssicherung.....	8
7	Zulassung zu Schulungen Höhenarbeitende Fels .....	9
7.1	Allgemeines .....	9
7.1.0	Anforderung an die eingesetzte Ausrüstung.....	10
7.1.1	Maßnahme bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand der Ausrüstung.....	10
7.1.2	Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „PSAgA - Fels“ .....	11
7.1.3	Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 1 - Fels“ .....	11
7.1.4	Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“ .....	11
7.1.4.1	Zulassung zur Schulungseignungsprüfung „SZP Level 2 - Fels“ .....	11
7.1.5	Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 3 - Fels“ .....	11
7.1.5.1	Zulassung zur Schulungseignungsprüfung „SZP Level 3 - Fels“ .....	11
7.1.6	Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „Administration Höhenarbeiten Fels“ .....	12
8	Grundsätze und Schulungsinhalte Höhenarbeitende Fels .....	12
8.1	Grundsätze der Schulung Höhenarbeitende Fels .....	12
8.2	Inhalte der Schulung Höhenarbeitende Fels .....	12
8.2.0	Inhalte der Schulung Höhenarbeitende „PSAgA - Fels“.....	12
8.2.1	Inhalte der Schulung „SZP Level 1 - Fels“ .....	13
8.2.2	Inhalte der Schulung „SZP Level 2 - Fels“ .....	13
8.2.3	Inhalte der Schulung „SZP Level 3 - Fels“ .....	13
8.2.4	Inhalte der Schulung „Administration Höhenarbeiten - Fels“ .....	14
9	Prüfung Höhenarbeitende Fels.....	15
9.1	Grundsätze der Prüfung Höhenarbeitende Fels.....	15
9.2	Anforderung an die eingesetzte Ausrüstung in Prüfungen .....	16
9.2.0	Maßnahme bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand der Ausrüstung.....	17
9.3	Prüfung Theoriekenntnisse Höhenarbeitende Fels .....	17
	(Grundlagen).....	17
9.3.0	Prüfungsdauer Theorie Schulung „PSAgA - Fels“ .....	17
9.3.1	Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 1 - Fels“.....	17
9.3.2	Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 2 - Fels“.....	17
9.3.3	Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 3 - Fels“ .....	17

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

9.3.4	Prüfungsdauer Theorie Schulung „Administration Höhenarbeiten Fels“ .....	17
9.4	Prüfung Praxis Höhenarbeitende Fels (Grundlagen) .....	18
9.5	Prüfung Gefährdungsermittlung für „SZP Level 3 - Fels“ (Grundlagen) .....	18
9.6	Prüfungsinhalte Theorie .....	18
9.6.0	Prüfungsinhalte Theorie „PSAgA - Fels“ .....	18
9.6.1	Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 1 - Fels“ .....	19
9.6.2	Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 2 - Fels“ .....	19
9.6.3	Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 3 - Fels“ .....	20
9.6.4	Prüfungsinhalte Theorie „Administration Höhenarbeiten Fels“ .....	20
9.7	Prüfungsinhalte Praxis .....	20
9.7.0	Prüfung PSAgA-Fels .....	20
9.7.1	Prüfung „SZP Level 1 - Fels“ .....	20
9.7.2	Prüfung „SZP Level 2 - Fels“ .....	21
9.7.3	Prüfung „SZP Level 3 – Fels“ .....	21
9.8	Prüfungsinhalte Eignungsprüfung .....	21
9.8.0	Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“ .....	21
9.8.1	Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 3 - Fels“ .....	21
9.9	Prüfungskommission / Zusammensetzung.....	21
9.9.0	Prüfungskommission / PSAgA-Fels .....	21
9.9.1	Prüfungskommission / „SZP Level 1 - Fels“ .....	21
9.9.2	Prüfungskommission / „SZP Level 2 - Fels“ .....	22
9.9.3	Prüfungskommission / „SZP Level 3 - Fels“ .....	22
9.9.4	Wiederholungsunterweisungen .....	22
9.9.5	Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“ .....	22
9.9.6	Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 3 - Fels“ .....	22
9.10	Bewertungen in Prüfungen .....	23
9.10.0	Bewertung Theorie .....	23
9.10.0.1	Bewertung Erstellung Gefährdungsermittlung .....	23
9.10.1	Bewertung Praxis .....	23
9.10.2	Fehlerbewertung der praktischen Prüfung .....	24
10	Wiederholungsunterweisung .....	24
10.1	Grundsätze Wiederholungsunterweisung.....	24
10.2	Zulassungsvoraussetzung Wiederholungsunterweisung.....	25
10.3	Bewertungskriterien Wiederholungsunterweisung .....	25

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

11.	Gegenseitige Anerkennung Fachverbände.....	26
12.	Abkürzungsverzeichnis .....	27
13.	Anlagen.....	28
a.	Anlage A: Schulungsinhalte „PSAgA – Fels“ .....	28
b.	Anlage B: Schulungsinhalte „SZP Level 1 – Fels“ .....	29
c.	Anlage C: Schulungsinhalte „SZP Level 2 – Fels“ .....	30
d.	Anlage D: Schulungsinhalte „SZP Level 3 – Fels“ .....	31
e.	Anlage E: Schulungsinhalte „Administration Höhenarbeiten – Fels“ .....	33

## 1 Anwendungsbereich

Die Schulungs- und Prüfungsordnung gilt für die Anwendung und Konzeptionierung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) und Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) bei der Betretung von Böschungen und offenen Felsbildungen, für alle Tätigkeiten im Bereich von Böschungen und offenen Felsbildungen sowie für alle Tätigkeiten an Schutzbauwerken gegen Naturgefahren, sofern diese unter Anwendung von PSAgA und/oder SZP ausgeführt werden müssen. Des Weiteren gilt diese Schulungs- und Prüfungsordnung für alle erforderlichen Rettungstechniken für die geschulten und angewandten Verfahren.

Hiervon ausgenommen sind:

- planmäßige Rettungen, die der professionellen Höhenrettung zugerechnet werden.
- sportliche Verwendung von Seiltechnik.
- privatrechtliches Befahren von Höhlen.
- seilunterstützte Baumarbeiten bzw. Baumpflege (SKT).
- Rigging in der Veranstaltungstechnik.
- Seiltechnik im pädagogischen bzw. im Erlebnis- und Eventbereich.

## 2 Normenkonformität

Seilzugangs- und Positionierungstechniken werden international in der ISO 22846 und national in der Betriebssicherheitsverordnung und deren Technischen Regeln für Betriebssicherheit sowie den einschlägigen Regeln, Informationen und Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung geregelt.

Alle genannten Regelwerke stellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung den derzeitigen Stand der Technik dar.

## 3 Verfahren

Verfahren im Rahmen der Anwendung von Seilzugangspositionierung werden in der Schulung standardisiert.

Abweichende Verfahren, die unter der Benutzung von dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Ausrüstung umgesetzt werden, sind grundsätzlich möglich, müssen aber hinsichtlich ihrer Normenkonformität im Rahmen einer Gefährdungsermittlung überprüft und beurteilt werden.

## 4 Definitionen und Abgrenzungen

In dieser beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung erfolgt eine Abgrenzung zwischen drei Gruppen der Höhenarbeitenden, die unter Anwendung von PSAgA und/oder SZP tätig sind. Dies sind:

- Höhenarbeitende Fels
- Höhenarbeitende Industrie
- Höhenarbeitende in der Baumpflege

### 4.1.0 Definition Höhenarbeitende Fels (Anwendung von PSAgA und/oder SZP)

„Höhenarbeitende Fels“ im Sinne dieser beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung sind Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Gelände, an Böschungen, an offenen Felsbildungen sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren Tätigkeiten in absturzgefährdeten Bereichen ausüben und dafür PSAgA und/oder SZP einsetzen müssen, um ihre Arbeitsaufgaben erfüllen zu können. Grundsätzlich werden alle Schulungsinhalte vermittelt und geprüft, die auch für Höhenarbeitende in der Industrieranwendung erforderlich sind. Zusätzlich erforderliche Anschlag-, Positionierungs-, Sicherungs- und Rettungstechniken sowie zusätzliche Inhalte der Gefährdungsermittlungen, die für eine sichere Tätigkeit im Gelände, an Böschungen und offenen Felsbildungen sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren erforderlich sind, werden unter *Anlagenserie 13* beschrieben.

### 4.1.1 Abgrenzung Höhenarbeitende Industrie (Anwendung von PSAgA und/oder SZP)

„Höhenarbeitende Industrie“ sind Beschäftigte, die PSAgA- und/oder SZP-Techniken anwenden, jedoch deren Tätigkeit nicht im Gelände, an Böschungen und offenen Felsbildungen sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren stattfindet.

Im Rahmen dieser beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung wird im Weiteren nicht auf „Höhenarbeitende Industrie“ eingegangen.

### 4.1.2 Abgrenzung Höhenarbeitende Baumpflege (Anwendung von SKT)

Höhenarbeitende in der Baumpflege sind Beschäftigte, die SKT-Techniken anwenden und deren Tätigkeit nur innerhalb von Bäumen ausgeübt wird.

Sobald Höhenarbeitende Tätigkeiten in einem Baum unter Anwendung von Seilklettertechniken (SKT) durchführen und dafür diesen oder andere Bäume und/oder Hubtechnik zur Positionierung und Sicherung verwenden, unterliegen diese Arbeiten der Anwendung von SKT und dem RAL Gütezeichen<sup>248</sup>(Baumpflege) sind in keiner Hinsicht Gegenstand dieser beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung.

### 4.1.3 Definition Höhenarbeitende Anwendende von PSAgA im Fels

Höhenarbeitende Anwendende von PSAgA im Fels im Sinne dieser beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung sind Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Gelände, an Böschungen, an offenen Felsbildungen sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren Tätigkeiten in absturzgefährdeten Bereichen ausüben und dafür PSAgA einsetzen müssen, um ihre Arbeitsaufgaben erfüllen zu können.

Grundsätzlich werden alle Schulungsinhalte vermittelt und geprüft, die auch für PSAGa Anwendende in anderen Fachbereichen erforderlich sind. Zusätzlich erforderliche Anschlag-, Sicherungs- und Rettungstechniken sowie zusätzliche Inhalte der Gefährdungsermittlungen, die für eine sichere Tätigkeit im Gelände, an Böschungen und offenen Felsbildungen sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren erforderlich sind, werden in den Anlagen dieser beispielhaften Schulungsordnung beschrieben.

#### 4.1.4 Definition Seilzugangskategorien

##### **4.1.4.1 Seilzugangskategorie 1**

Seilzugangskategorie 1 beinhaltet die erforderlichen SZP-Anwendungen, mit deren Hilfe sich Höhenarbeitende in der Senkrechten positionieren und kontrolliert fortbewegen können. Darin eingeschlossen sind die dafür notwendigen Anwendungen des Sicherungssystems sowie die erforderlichen Rettungstechniken.

##### **4.1.4.2 Seilzugangskategorie 2**

Seilzugangskategorie 2 beinhaltet die erforderlichen SZP-Anwendungen, mit deren Hilfe sich Höhenarbeitende in horizontaler Richtung (Traversieren) positionieren und kontrolliert fortbewegen können. Darin eingeschlossen sind die dafür notwendigen Anwendungen des Sicherungssystems sowie die erforderlichen Rettungstechniken.

##### **4.1.4.3 Seilzugangskategorie 3**

Seilzugangskategorie 3 beinhaltet die erforderlichen SZP-Anwendungen, mit deren Hilfe sich Höhenarbeitende in diagonaler Richtung (Schrägzüge) positionieren und kontrolliert fortbewegen können. Darin eingeschlossen sind die dafür notwendigen Anwendungen des Sicherungssystems sowie die erforderlichen Rettungstechniken.

##### **4.1.4.4 Seilzugangskategorie 4**

Seilzugangskategorie 4 beinhaltet die erforderlichen PSA-Anwendungen, mit deren Hilfe sich Höhenarbeitende in Vorstiegssituationen zur einmaligen Einrichtung von Anschlagpunkten und Seilgeländern begeben.

#### 4.1.5 Schulungen Höhenarbeitende Fels

Die Schulungen Höhenarbeitende Fels untergliedern sich in die Schulung der Anwendung von PSAGa, die Schulungen zur Anwendung von SZP und die Schulung zur Administration von Höhenarbeiten.

Für die reine Anwendung von PSAGa im Geltungsbereich der „Allgemeinen und besonderen Gütebestimmung Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. ist eine zweitägige Schulung erforderlich. Diese wird mit dem Schulungslevel „PSAGa – Fels“ abgeschlossen.

Für die Administration von Höhenarbeiten im Geltungsbereich der „Allgemeinen und besonderen Gütebestimmung Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. ist eine dreitägige Schulung erforderlich. Diese wird mit dem Schulungslevel „Administration Höhenarbeiten – Fels“ abgeschlossen.

Für die Anwendung von SZP im Geltungsbereich der „Allgemeinen und besonderen Gütebestimmung Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. ist eine dreiteilige Schulung für die Schulungslevel

- SZP Level 1 - Fels
- SZP Level 2 - Fels
- SZP Level 3 - Fels

erforderlich. Dabei bezieht sich die Bezeichnung der einzelnen Schulungslevel ausdrücklich nicht nur auf den Fels, sondern beinhaltet alle unter Punkt 4.1.0 genannten Tätigkeitsbereiche.

#### 4.1.5.1 Schulungslevel „PSAgA - Fels“



Diese Qualifikation ist für Anwendende vorgesehen, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in absturzgefährdeten Bereichen aufhalten, jedoch keine Seilzugangspionierung (SZP) durchführen.

Dieses Schulungslevel beinhaltet alle Tätigkeiten, die für die Anwendung von PSAG A im Geltungsbereich der „Allgemeinen und besonderen Gütebestimmungen Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. erforderlich sind. Weiterführende Schulungslevel zur Anwendung von PSAG A sind nicht erforderlich (siehe Abschnitt 4.1.5.4).

#### 4.1.5.2 Schulungslevel „SZP Level 1 - Fels“



Diese Qualifikation beinhaltet die Schulung aller theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Anwendung von Tätigkeiten der Seilzugangskategorie 1 im Sinne von Abschnitt 4.1.4.1 .

Die Anwendung von PSAG A bis zum Einstieg in Abseilstrecken ist in den Schulungsinhalten von „SZP Level 1 - Fels“ integriert, somit ist eine gesonderte Schulung zur Anwendung von PSAG A nicht Voraussetzung für die Teilnahme an Schulungen „SZP Level 1 - Fels“.

#### 4.1.5.3 Schulungslevel „SZP Level 2 - Fels“



Diese Qualifikation beinhaltet aufbauend auf Schulung „SZP Level 1 - Fels“ die Schulung aller theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Anwendung von Tätigkeiten der Seilzugangskategorie 2 und 3 im Sinne der Abschnitte 4.1.4.2 und 4.1.4.3.

#### 4.1.5.4 Schulungslevel „SZP Level 3 - Fels“



Diese Qualifikation beinhaltet aufbauend auf Schulung „SZP Level 2 - Fels“ die Schulung aller theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Anwendung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten der Seilzugangskategorien 1 bis 4 im Sinne des Abschnittes 4.1.5. sowie der Beaufsichtigung und Betreuung von Anwendungen PSAG A – Fels im Sinne des Abschnittes 4.1.3.

#### 4.1.5.5 Schulungslevel „Administration Höhenarbeiten - Fels“



Die Qualifikation „Administration Höhenarbeiten - Fels“ umfasst die Schulung aller theoretischen Kenntnisse, die für die Planung und Organisation von Tätigkeiten mit der Anwendung von PSAG A und SZP im Geltungsbereich der „Allgemeinen und besonderen



Gütebestimmungen „Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. erforderlich sind. Praktische Kenntnisse sind für das Erlangen dieses Schulungslevels nicht erforderlich.

Die detaillierten Inhalte der Schulungslevel werden in Abschnitt 8 beschrieben.

## 5 Sicherheitsregeln

Das Erstellen einer Gefährdungsermittlung für die anzuwendenden PSAgA- und SZP-Verfahren im Rahmen des Schulungs- und Prüfungsbetriebes ist für die Schulungs- und Prüfungsstätte verpflichtend. Es gilt die allgemeine für die Ausbildungsstätte vorhandene Hausordnung inklusive der darin enthaltenen Betriebsanweisungen in ihrer gültigen Fassung. Sollte die bestehende Hausordnung die Festlegungen der Gefährdungsermittlung beeinflussen, sind die Festlegungen zur Durchführung der Ausbildungs- und Prüftätigkeit so anzupassen, dass keine negativen Wechselwirkungen entstehen.

Zu Beginn jeder Schulung und jeder Prüfung sowie zu Wiederholungsunterweisungen muss eine Unfallschutzbelehrung erfolgen. Diese ist von den Schulenden schriftlich zu dokumentieren und von den zu Schulenden zu unterschreiben

Schulungs- oder Prüfungsteilnehmende, die unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen stehen, sind von der Schulung, der Prüfung oder der Wiederholungsunterweisung auszuschließen. Ein Annahmeverdacht der Ausbildenden oder der Prüfenden ist dafür ausreichend.

Schulungen, Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen sind unter Vermeidung von Unfällen und Gefahren durchzuführen.

Alle teilnehmenden Personen müssen vor Schulungsbeginn, einer Prüfung oder Wiederholungsunterweisung einen Sicherheitspass vorlegen. Alle darin aufgeführten Nachweise müssen in ihrer Gültigkeit den jeweils geltenden Fristen entsprechen.

Erforderliche Zusatzqualifikationen zur Nutzung und/oder Anwendung von Geräten und Techniken, die eine zusätzliche Gefährdung der Arbeitssicherheit darstellen, sind nicht Gegenstand dieser Schulungs- und Prüfungsordnung. Festlegungen hierzu sind immer in den spezifischen Arbeitsanweisungen auf Grundlage der jeweiligen Gefährdungsermittlung zu treffen.

## 6 Qualitätssicherung

Bei Bekanntwerden grober Verstöße gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien für Seilzugangsverfahren und Positionierungstechniken kann die Qualifikation teilweise oder vollständig wieder aberkannt werden.

Ebenso können die Prüfenden in einer Wiederholungsunterweisung bei ungenügendem Wissens- und/oder Befähigungsstand der Höhenarbeitenden die Verlängerung um ein Jahr verweigern. oder im gegenseitigen Einverständnis um ein Level zurückstufen.

Mit der Schulung und der Prüfung erkennt die teilnehmende Person das Recht der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. an, noch gültige Ausweise und Zertifikate für ungültig zu erklären. Dies ist der Fall, wenn die auf dem Ausweis/Zertifikat bestätigte Befähigung offenkundig nicht mehr gegeben ist.

**Schulungsbetriebe müssen Mitgliedsbetriebe der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. sein, sofern sie die Anforderungen der vorliegenden beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung mindestens erfüllen und deren Ausbildungsunterlagen durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. inhaltlich anerkannt wurden.**

**Jeder Schulungsbetrieb wird mindestens einmal jährlich von externen, durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. benannte Prüfende während der Ausbildungsdurchführung geprüft. Die Organisation der Prüfung obliegt dem Schulungsbetrieb.**

## 7 Zulassung zu Schulungen Höhenarbeitende Fels

### 7.1 Allgemeines

An Schulungen zu „Höhenarbeitende Fels“ können Personen teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Personen, deren Verhalten gegenüber anderen Anwesenden den üblichen gesellschaftlichen Umgangsformen entspricht.
- Personen, die nicht unter dem Einfluss von Medizin oder Drogen stehen.
- Personen, die sowohl körperlich als auch geistig zur Anwendung von PSaGA und /oder SZP geeignet sind.
- Personen, die das Mindestalter für das jeweilige Ausbildungslevel erreicht haben.

Für die Zugangsberechtigung zur Schulung zum nächsthöheren Schulungslevel ist ein nachvollziehbarer Tätigkeitsnachweis für bisher erbrachte Arbeitsstunden unter Anwendung von SZP zu erbringen und/oder eine Schulungseignungsprüfung abzulegen (siehe Pkt. 7.1.4.1 und Pkt. 7.1.5.1 „Inhalte Schulungseignungsprüfung“).

Grundsätzlich und unabhängig von den geleisteten Arbeitsstunden unter Anwendung von SZP gilt ein zeitlicher Abstand von mindestens 12 Monaten ab bestandener Prüfung des Schulungslevels „SZP Level 1 – Fels“ um das Schulungslevel „SZP Level 2 – Fels“ absolvieren zu können und von mindestens 18 Monaten ab bestandener Prüfung des Schulungslevels „SZP Level 2 – Fels“ um das Schulungslevel „SZP Level 3 – Fels“ absolvieren zu können.

Die Schulungsteilnahme erfolgt nur für angemeldete Personen.

Die Schulenden kontrollieren zum Schulungsbeginn:

- den Gültigkeitsnachweis der aktuellen arbeitsmedizinischen Untersuchung G41
- den Gültigkeitsnachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung nach DGUV Vorschrift 1 und/oder
- den Sicherheitspass auf die Aktualität der oben genannten Nachweise sowie

- den Nachweis der Mindestarbeitsstunden unter Anwendung von SZP für Teilnehmende an Level 2 und Level 3 Schulungen/Prüfungen, alternativ den Nachweis der bestandenen Schulungseignungsprüfungen zur Schulung “SZP Level 2 - Fels” oder “SZP Level 3 - Fels”.

Schulungsnachweise anderer Fachverbände (z.B. IRATA / FSBS / FISAT / ...) werden anerkannt, sofern deren Inhalte denen der „Allgemeinen und besonderen Gütebestimmungen Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. nicht widersprechen. Für die Erfüllung des jeweiligen Schulungslevels bei Fachverbandswechsel im Sinne der in Anlage 1 vorliegenden beispielhaften Schulungs- und Prüfungsordnung, sind fehlende fachspezifische Kenntnisse eigenständig durch die Mitgliedsfirmen unter Zuhilfenahme der durch die GGHuF oder der durch die GGHuF zugelassenen Schulungsbetriebe zur Verfügung gestellten Lehrmittel zu vermitteln. Eine Prüfung der Kenntnisse muss in Form einer digitalen Prüfung (online) oder in schriftlicher Form bis spätestens zur nächsten jährlichen Wiederholungsunterweisung erfolgen. Die Fähigkeit für deren praktische Umsetzung ist bei dieser Wiederholungsunterweisung prüfbarer Inhalt.

Bei Bedenken hinsichtlich der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Eignung, bzw. Verfassung der zu schulenden Personen behalten sich die Schulenden einen Ausschluss von der Schulung vor. Gründe dafür (beispielhaft) können sein:

- Verhalten gegenüber anderen Anwesenden, das nicht den üblichen gesellschaftlichen Umgangsformen entspricht
- Einfluss von Drogen oder Medikamenten
- offensichtliche Krankheitssymptome oder körperliche Einschränkungen/Beschwerden, welche die Tätigkeiten im Rahmen der Anwendung von PSAgA und /oder SZP beeinträchtigen.
- Übermüdung
- Bewusste Gefährdung der eigenen Person oder Gefährdung Dritter

#### 7.1.0 Anforderung an die eingesetzte Ausrüstung

Die Ausrüstung, die im Rahmen der Schulungs- und Prüftätigkeit eingesetzt wird, muss den jeweils geltenden Normen in ihrer aktuellen Fassung entsprechen und eine Gefährdung der Anwendenden ausschließen. Alle Ausrüstungsteile müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Ein gültiger Nachweis der Prüfung durch nach dem DGUV Grundsatz 312-906 geschulte Sachkundige ist verpflichtend. Grundsätzlich ist auf die Konformität der eingesetzten Geräte untereinander zu achten. Die Schulenden und Prüfenden sind berechtigt, die Vorlage der gültigen Prüfprotokolle der Prüfung der technischen Sicherheit der Ausrüstungsgegenstände der an der Schulung teilnehmenden Personen zu verlangen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die an der Schulung teilnehmenden Personen eine ordnungsgemäße Ausrüstung im oben beschriebenen Sinne verwenden.

#### 7.1.1 Maßnahme bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand der Ausrüstung

Bei Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes von Ausrüstungsteilen sind Auszubildende und Prüfende verpflichtet die Nutzung von nicht einsatzfähigen Ausrüstungskomponenten, für die Dauer der Schulungstätigkeit, zu untersagen. Eine Weiternutzung von nicht einsatzfähigen Ausrüstungskomponenten führt zum Ausschluss.

#### 7.1.2 Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „PSAgA- Fels“

- Mindestalter 18 Jahre
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung



#### 7.1.3 Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 1- Fels“

- Mindestalter 18 Jahre
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung



#### 7.1.4 Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 2- Fels“

- Mindestalter 18 Jahre
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung
- Gültigkeitsnachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung „SZP Fels – Level 1“ oder
- Gültigkeitsnachweis der jährlichen Wiederholungsunterweisung „SZP Fels - Level 1“
- Nachweis der Mindestanwendungszeit SZP 150 Tage a 6 Stunden
- alternativ zum Nachweis der Mindestanwendungszeit bestandene Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Fels - Level 2“ nach Abschnitt 7.1.4.1



##### 7.1.4.1 Zulassung zur Schulungseignungsprüfung „SZP Level 2 - Fels“

- Mindestalter 18 Jahre.
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung
- Nachweis einer vor mind. 1 Jahr erfolgreich abgelegten Schulung Höhenarbeitende Level 1



#### 7.1.5 Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „SZP Level 3- Fels“

- Mindestalter 21 Jahre.
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung
- Gültigkeitsnachweis der erfolgreich abgelegten Schulung „SZP Fels – Level 2“ oder
- Gültigkeitsnachweis der jährlichen Wiederholungsunterweisung „SZP Fels - Level 2“.
- Nachweis der Mindestanwendungszeit SZP 250 Tage a 6 Stunden, beginnend ab erfolgreich abgelegter Schulung „SZP Fels - Level 2“
- Alternativ zum Nachweis der Einsatzzeiten bestandene Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Fels - Level 3“ nach Abschnitt 7.1.5.1.



##### 7.1.5.1 Zulassung zur Schulungseignungsprüfung „SZP Level 3 - Fels“

- Mindestalter 21 Jahre
- Gültigkeitsnachweis Erste-Hilfe-Schein
- Gültigkeitsnachweis G41 Höhentauglichkeitsuntersuchung
- Nachweis einer vor mindestens 18 Monaten erfolgreich abgelegten Schulung Höhenarbeitende Level 2



### 7.1.6 Zulassungsvoraussetzung zur Schulung „Administration Höhenarbeiten Fels“

- Mindestalter 21 Jahre



## 8 Grundsätze und Schulungsinhalte Höhenarbeitende Fels

### 8.1 Grundsätze der Schulung Höhenarbeitende Fels

Die Schulungen werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Nach Rücksprache mit dem Schulungsbetrieb können evtl. abweichende Lösungen gefunden werden. **Einen Anspruch hierfür gibt es nicht.**

Die Schulungen gliedern sich in:

- einen theoretischen Teil
- einen praktischen Teil

Die Schulungslevel sind gruppiert nach Beschäftigungsart der Höhenarbeitenden und den Seilzugungskategorien. Für die Schulungslevel „PSAgA Fels“ und „Administration Höhenarbeiten Fels“ entfallen die Seilzugungskategorien.

Schulungslevel	Status Höhenarbeitende	Seilzugungskategorie
PSAgA Fels	Beauftragte Beschäftigte	-
SZP Fels – Level 1	Beauftragte Beschäftigte	1
SZP Fels – Level 2	Beauftragte Beschäftigte	1, 2, 3
SZP Fels – Level 3	Beauftragte Aufsichtsführende Beschäftigte	1, 2, 3, 4
Administration Höhenarbeiten Fels	Ohne oder Anwendende „SZP Level 3 - Fels“	-

Unterscheidet sich das Level der Teilnehmenden innerhalb eines Lehrganges, richtet sich die maximale Teilnehmenden Anzahl nach der höchsten Qualifikation.

Schulungslevel	maximale Anzahl Teilnehmende
PSAgA - Fels	8
SZP Level 1 - Fels	6
SZP Level 2 - Fels	6
SZP Level 3 - Fels	10
Administration Höhenarbeiten - Fels	10

Lehrgänge sind nicht öffentlich. Die theoretischen Inhalte der Schulungen können digital und/oder online vermittelt werden.

### 8.2 Inhalte der Schulung Höhenarbeitende Fels

#### 8.2.0 Inhalte der Schulung Höhenarbeitende „PSAgA- Fels“



Die Schulungsdauer beträgt 2 Werktage und endet mit einer Prüfung des vermittelten Inhaltes. Diese ist von den Teilnehmenden erfolgreich abzulegen, um die Qualifikation zu erlangen (siehe Abschnitt 9).

Die Verteilung der Schulungsinhalte Höhenarbeitende „PSAgA - Fels“ beträgt:

- ca. 6 Stunden Theorieschulung

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

- ca. 8 Stunden Praxisschulung
- ca. 2 Stunden Prüfung (Theorie und Praxis)

Die Schulenden haben die Möglichkeit Ausbildungsanteile, je nach Vorkenntnis der Teilnehmenden, zu variieren. Die Prüfungsinhalte bleiben davon unberührt.

Bei betrieblichem Erfordernis kann die Schulung verlängert werden.

Inhalte der Schulung sind: (siehe 13.1 Anlage A Schulungsinhalte „PSAgA - Fels“)



#### 8.2.1 Inhalte der Schulung „SZP Level 1- Fels“

Die Schulungsdauer beträgt 5 Werktage und endet mit einer Prüfung des vermittelten Schulungsinhaltes. Diese ist von den Teilnehmenden erfolgreich abzulegen, um die Qualifikation zu erlangen (siehe Abschnitt 9).

Die Verteilung der Schulungsinhalte „SZP Level 1 - Fels“ beträgt:

- ca. 10 Stunden Theorieschulung
- ca. 24 Stunden Praxisschulung
- ca. 6 Stunden Prüfung (Theorie und Praxis)

Die Schulenden haben die Möglichkeit Ausbildungsanteile, je nach Vorkenntnis der Teilnehmenden, zu variieren. Die Prüfungsinhalte bleiben davon unberührt.

Bei betrieblichem Erfordernis kann die Schulung verlängert werden.

Die Inhalte der Schulung sind:(siehe 13.2 Anlage B Schulungsinhalte „SZP Level1 - Fels“)



#### 8.2.2 Inhalte der Schulung „SZP Level 2- Fels“

Die Schulungsdauer beträgt 5 Werktage und endet mit einer Prüfung des vermittelten Inhaltes. Diese ist von den Teilnehmenden erfolgreich abzulegen, um die Qualifikation zu erlangen (siehe Abschnitt 9).

Die Verteilung der Schulungsinhalte „SZP Level 2 - Fels“ beträgt:

- ca. 14 Stunden Theorieschulung
- ca. 18 Stunden Praxisschulung
- ca. 8 Stunden Prüfung (Theorie und Praxis)

Die Schulenden haben die Möglichkeit Ausbildungsanteile, je nach Vorkenntnis der Teilnehmenden, zu variieren. Die Prüfungsinhalte bleiben davon unberührt.

Bei betrieblichem Erfordernis kann die Schulung verlängert werden.

Inhalte der Schulung sind: (siehe 13.3 Anlage C Schulungsinhalte „SZP Level2 - Fels“)



#### 8.2.3 Inhalte der Schulung „SZP Level 3- Fels“

Die Schulungsdauer beträgt 5 Werktage a 8 Stunden- und endet mit einer Prüfung des vermittelten Schulungsinhaltes. Diese ist von den Teilnehmenden erfolgreich abzulegen um die Qualifikation „SZP Fels – Level 3“ zu erlangen (siehe Abschnitt 9).

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

Die Verteilung der Schulungsinhalte „SZP Level 3 - Fels“ beträgt:

- ca. 14 Stunden Theorieschulung
- ca. 18 Stunden Praxisschulung
- ca. 8 Stunden Prüfung (Theorie und Praxis)

Die Schulenden haben die Möglichkeit Ausbildungsanteile, je nach Vorkenntnis der Teilnehmenden, zu variieren. Die Prüfungsinhalte bleiben davon unberührt.

Bei betrieblichem Erfordernis kann die Schulung verlängert werden.

Inhalte der Schulung sind: (siehe 13.4 Anlage D Schulungsinhalte „SZP Level3 - Fels“)



#### 8.2.4 Inhalte der Schulung „Administration Höhenarbeiten- Fels“

Die Schulungsdauer beträgt 3 Werktage und endet mit einer Prüfung des vermittelten Schulungsinhaltes. Diese ist von den Teilnehmenden erfolgreich abzulegen, um die Qualifikation zu erlangen (siehe Abschnitt 9).

Die Verteilung der Schulungsinhalte „Administration Höhenarbeiten Fels“ beträgt:

- ca. 20 Stunden Theorieschulung
- ca. 4 Stunden Prüfung

Die Schulenden haben die Möglichkeit Ausbildungsanteile, je nach Vorkenntnis der Teilnehmenden, zu variieren. Die Prüfungsinhalte bleiben davon unberührt.

Bei betrieblichem Erfordernis kann die Schulung verlängert werden.

Inhalte der Schulung ist die betriebsinterne Administration aller Tätigkeiten, Schulungen und Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von PSaGA und SZP stehen. Dafür sind Kenntnisse in der fristgemäßen Organisation und Durchführungsüberwachung von:

- Mitarbeiterschulungen
- Ausrüstungsprüfungen
- Unterweisungen von Höhenarbeitenden erforderlich.

(siehe 13. Anlage E Schulungsinhalte „Administration Höhenarbeitende Fels“)

## 9 Prüfung Höhenarbeitende Fels



### 9.1 Grundsätze der Prüfung Höhenarbeitende Fels

Alle Prüfungen im Rahmen der Schulungen werden in der jeweiligen Landessprache abgelegt. Abweichungen sind nach Absprache möglich. Ist dies der Fall, müssen die Prüfungsunterlagen der Schulung in der jeweils angewandten Sprache vorliegen.

**Einen Anspruch hierfür gibt es nicht.**

Die Prüfungen gliedern sich in:

- einen theoretischen Teil
- einen praktischen Teil

Die theoretische und die praktische Prüfung sind innerhalb eines Tages abzulegen. Beide werden separat gewertet. Davon ausgenommen ist die Prüfung der Schulung „Administration Höhenarbeiten Fels“. In dieser werden ausschließlich theoretische Inhalte geprüft.

Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl eines Prüfungsteils (Theorie und/oder Praxis) muss der komplette nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl in einem oder beiden Prüfungsteilen, muss innerhalb von 6 Wochen die Nachprüfung des/der nicht bestandenen Prüfungsteile(s) erfolgen. Der/diese müssen bestanden werden, um das entsprechende Schulungslevel zu erreichen. Bei erneuter Nichterreichung der Mindestpunktzahl eines Prüfungsteiles gilt die Prüfung zum jeweiligen Schulungslevel als nicht bestanden.

Bei Erfordernis des Eingreifens der prüfenden Personen in die Prüfung, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden, um die Qualifikation der jeweiligen Schulung zu erhalten.

Die Prüfenden sind berechtigt, der zu prüfenden Person Sonderaufgaben im Rahmen der Anforderung an die jeweilige Qualifikation zu stellen.-Diese müssen im Rahmen der Anforderungen des zu prüfenden Ausbildungslevels liegen.

Um eine erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung bestätigt zu bekommen, müssen alle Teilbereiche dieser Prüfung erfolgreich abgelegt werden.

Die Auswertung der Prüfungen (Theorie und Praxis) erfolgt am Prüfungstag.

Eine Nachprüfung ist frühestens nach 2 Wochen möglich und kostenpflichtig.

Eine Einsichtnahme der Teilnehmenden in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen ist unter Einbezug der Schulenden und Prüfenden möglich. Erfolgt die Einsichtnahme nicht am Prüfungstag, sind entstehende Kosten durch die Beschwerde führende Betriebe/Personen zu tragen.

Die Nachweise der jeweils erworbenen Qualifikation werden von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. erstellt und durch den Schulungsbetrieb an die Lehrgangsteilnehmenden oder deren Arbeitgebende versendet.



Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

Diese Nachweise gelten nur für die jeweils ausgebildeten Inhalte und haben, ab dem Tag der erfolgreich abgelegten Prüfung, ohne Ausnahme eine Gültigkeit von maximal 12 Monaten.

Unterscheidet sich das Level der Schulungsteilnehmenden innerhalb einer Prüfung, richtet sich die maximale Anzahl der Teilnehmenden nach der höchsten Qualifikation.

Die Prüfungsabnahmen erfolgen durch externe, vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. ernannte Prüfende.

Nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Prüfung ohne plausible Erklärung führt automatisch zum Prüfungsausschluss.

Prüfungen der Schulungslevel „PSAgA - Fels“, „SZP Level 1 - Fels“ und „SZP Level 2 – Fels“ können ohne vorherigen Besuch der Schulung des jeweiligen Schulungslevels unter Einhaltung der in den Abschnitten 7 und 8 genannten Bedingungen absolviert werden. Es gelten die gleichen Prüfungsinhalte wie für Personen, die die jeweilige Schulung absolviert haben.

Um die Prüfungen der Schulungslevel „SZP Level 3 - Fels“ und „Administration Höhenarbeiten - Fels“ ablegen zu dürfen, ist die vorherige Teilnahme an den zugehörigen Schulungen verpflichtend.

Für die Teilnahme von Höhenarbeitenden an der Prüfung zum Höhenarbeitenden „SZP Level 3 - Fels“, die eine Qualifikation „Aufsichtsführende Höhenarbeitende“ bei einem anderen, vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. anerkannten Fachverband absolviert haben, bedarf es des Nachweises, dass die bisher nicht erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse gemäß den Festlegungen in den Abschnitten 7 und 8 erlangt wurden.

Die Prüfungen der Schulungen „SZP Level2 - Fels“ und „SZP Level 3 - Fels“ können prinzipiell alle Inhalte der niedrigeren Schulungslevel enthalten.

Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## 9.2 Anforderung an die eingesetzte Ausrüstung in Prüfungen

Die Ausrüstung, die im Rahmen der Prüfungsstätigkeit eingesetzt wird, muss den geltenden Normen entsprechen und eine Gefährdung der Anwenderinnen/Anwender ausschließen. Alle Ausrüstungsteile müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Einen Gültigkeitsnachweis der Prüfung durch nach dem DGUV Grundsatz 312-906 geschulte Sachkundigen ist verpflichtend und den Prüfenden auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich ist auf die Konformität der eingesetzten Geräte untereinander zu achten. Die Schulenden und Prüfenden sind berechtigt, die Sachkundeprüfung der Ausrüstungsgegenstände der Prüfungsteilnehmenden einzusehen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lehrgangsteilnehmenden eine ordnungsgemäße Ausrüstung im oben beschriebenen Sinne verwenden.

### 9.2.0 Maßnahme bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand der Ausrüstung

Bei Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes von Ausrüstungsteilen sind Auszubildende und Prüfende verpflichtet, die Nutzung von nicht einsatzfähigen Ausrüstungskomponenten für die Dauer der Prüfungstätigkeit zu untersagen. Eine Weiternutzung von nicht einsatzfähigen Ausrüstungskomponenten führt zum Ausschluss der Teilnehmenden.

## 9.3 Prüfung Theoriekenntnisse Höhenarbeitende Fels (Grundlagen)



Die theoretische Prüfung wird in schriftlicher Form auf vorgegebenen Prüfungsbögen des Güteausschusses der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. abgelegt. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung. Zum Bestehen müssen mind. 70 % der zu vergebenden Punkte erreicht werden. Spätestens am Ende der vorgegebenen Prüfungszeit werden die Prüfungsbögen eingesammelt. Es gilt der bis dahin erreichte Punktestand.

### 9.3.0 Prüfungsdauer Theorie Schulung „PSAgA- Fels“



Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 60 Minuten, um die Fragebögen zu beantworten.

### 9.3.1 Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 1- Fels“



Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 60 Minuten, um die Fragebögen zu beantworten.

### 9.3.2 Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 2- Fels“



Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 90 Minuten, um die Fragebögen zu beantworten.

### 9.3.3 Prüfungsdauer Theorie Schulung „SZP Level 3- Fels“



Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 90 Minuten, um die Fragebögen zu beantworten.

### 9.3.4 Prüfungsdauer Theorie Schulung „Administration Höhenarbeiten Fels“



Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 90 Minuten, um die Fragebögen zu beantworten.

## 9.4 Prüfung Praxis Höhenarbeitende Fels (Grundlagen)

Die praktische Prüfung untergliedert sich grundsätzlich in folgende vier Aufgabenteile:

- Nachweis Kenntnisse der Material- und Knotenkunde inklusive Anschlagstechniken
- Umsetzung von Anwendungen im Bereich PSAgA und SZP
- Umsetzung der gelehrtten Rettungsszenarien
- Leitung des Einsatzes sowie einer Rettung unter Beachtung aller Vorgaben in der gültigen spezifische Gefährdungsermittlung

Die praktische Prüfung erfolgt an einem geeigneten Prüfungsobjekt. Die Eignung wird im Rahmen einer vorher durchzuführenden Gefährdungsermittlung festgestellt. Der vorherige Ausbildungsort darf genutzt werden. Alle Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung von den externen Prüfenden festzulegen. Die Prüfungsteilnehmenden werden von den externen Prüfenden einzeln zu den zugewiesenen Prüfungsaufgaben aufgerufen und haben diese gemäß deren Anweisung und den Inhalten der Schulungsunterlagen zu erfüllen. Die externen Prüfenden dürfen die Prüffertlichkeit ablehnen, wenn sie diese für nicht geeignet halten. Die Schulenden und die externen Prüfenden müssen in der Lage sein, jederzeit in das Geschehen eingreifen zu können. Alle gestellten Prüfungsaufgaben müssen unter der Aufsicht der externen Prüfenden abgelegt werden. Bei Täuschungsversuchen oder „Hilfestellung“ durch nicht direkt an der gestellten Prüfungsaufgabe Beteiligte wird die Prüfung abgebrochen. Dabei ist es den externen Prüfenden freigestellt, ob die Prüfung direkt erneut stattfinden kann und die gleiche Prüfungsaufgabe gestellt wird. Zur Prüfung der Rettungsszenarien werden die Prüfungsteilnehmenden durch die externen Prüfenden eingeteilt. Aktiv an der Prüfung Teilnehmende werden durch die externen Prüfenden für jede einzelne Rettungsaufgabe unmittelbar vor deren Beginn bestimmt. Die Aufgabe muss dabei von den aktiven Prüfungsteilnehmenden erfüllt werden. Die praktische Prüfung ist nachvollziehbar für Dritte durch die externen Prüfenden zu dokumentieren.

## 9.5 Prüfung Gefährdungsermittlung für „SZP Level 3- Fels“ (Grundlagen)



Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Festlegung der erforderlichen PSAgA und/oder SZP-Verfahren sowie des dazugehörigen Rettungskonzeptes erfolgt schriftlich im Rahmen der praktischen Prüfung „SZP Fels - Level 3“. Anhand eines Fallbeispiels muss die Gefährdungsermittlung am Tag der Prüfung von den Prüfungsteilnehmenden erstellt werden. Die Gefährdungsermittlung ist im praktischen Prüfungsteil durchzuführen und zu bewerten.

Die Prüfungsteilnehmenden haben eine Zeitspanne von 60 Minuten zur Verfügung, um die Gefährdungsbeurteilung und das dazugehörige Rettungskonzept zu erstellen.

## 9.6 Prüfungsinhalte Theorie



### 9.6.0 Prüfungsinhalte Theorie „PSAgA- Fels“

- Was ist ein absturzgefährdeter Bereich?
  - Unterscheidung Rückhalte- und Auffangsysteme
  - Anwendungsbereiche der PSAgA in der Hang- und Felssicherung sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren



Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

- Ausrüstungsbestandteile
- Anschlagpunkte am Gurt (dorsal/sternal)
- Sturzfaktor: Definition und Beispielrechnung
- Verhalten im Notfall (HiLoPe hängt in ausgelöstem Falldämpfer)

#### 9.6.1 Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 1- Fels“



- Persönliche Voraussetzungen
- Gesetzliche Voraussetzungen / Bestimmungen / Regelwerke
- Materialkunde
- Systemtrennung PSAgA/SZP
- Systemaufbau Sicherungssystem
- Systemaufbau Tragsystem
- Darstellung einer Anschlagtechnik mit Bandschlinge, Karabiner und Seil an einem Bauwerksteil
- Darstellung einer Anschlagtechnik an einem Baum ohne Bandschlinge
- Sturzphysik / Erläuterung Sturzfaktor
- Grundlagen der Rettung
  - o Rettungskette
  - o Hängetrauma
  - o Unterscheidung aktive Rettung/passive Rettung
- Beschreibung eines Handlungsablaufes der Seilzugangskategorie 1 unter vorgegebener Ausgangssituation.
- Beschreibung einer aktiven Rettung nach unten aus Trag- oder Sicherungssystem

#### 9.6.2 Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 2- Fels“



- Persönliche Voraussetzungen
- alle Prüfungsinhalte „SZP Level 1 – Fels“
- Gesetzliche Voraussetzungen / Bestimmungen / Regelwerke erweitert zu „SZP Level 1 – Fels“
- Materialkunde erweitert zu „SZP Level 1 – Fels“
- Systemtrennung PSAgA/SZP
- Systemaufbau Sicherungssystem
- Systemaufbau Tragsystem
- Aufbau eines Faktorenflaschenzuges mit Ausrüstungskomponenten (Skizze)
- Berechnung des skizzierten Faktorenflaschenzuges
- Sturzphysik / Erläuterung Sturzfaktor
- Grundlagen der Rettung
  - o Rettungskette
  - o orthostatisches Hängetraumasyndrom
  - o Unterscheidung aktive Rettung/passive Rettung
- Beschreibung eines Handlungsablaufes der Seilzugangskategorie 2
- Beschreibung eines Handlungsablaufes der Seilzugangskategorie 3
- Beschreibung einer Rettung nach unten oder nach oben aus Trag- oder Sicherungssystem bei Anwendung einer Seilzugangskategorie 2 oder 3.

### 9.6.3 Prüfungsinhalte Theorie „SZP Level 3- Fels“



- Persönliche Voraussetzungen
- alle Prüfungsinhalte Level „SZP Level 2 – Fels“
- Gesetzliche Voraussetzungen / Bestimmungen / Regelwerke erweitert zu „SZP Level 2 – Fels“
- Materialkunde erweitert zu „SZP Level 2 – Fels“
- Grundlagen der Seilzugangskategorie 4 (Vorstieg)
- Systemaufbau Sicherungssysteme aller Seilzugangskategorien (Skizze)
- Systemaufbau Tragsystem der Seilzugangskategorien 1 – 3 (Skizze)
- Systemaufbau eines Vorstieges an Bauwerksteilen (Skizze)
- Schematischer Aufbau eines Faktorenflaschenzuges mit Ausrüstungskomponenten
- Sturzphysik / Erläuterung Sturzfaktor
- Grundlagen der Rettung
  - o Rettungskette
  - o Hängetraumasyndrom
  - o Unterscheidung aktive Rettung/passive Rettung
- Beschreibung eines Handlungsablaufes der Seilzugangskategorie 2 oder 3
- Beschreibung einer Rettung nach unten oder nach oben aus Trag- oder Sicherungssystem bei Anwendung einer Seilzugangskategorie 1 – 3.

### 9.6.4 Prüfungsinhalte Theorie „Administration Höhenarbeiten Fels“



- Unterschied zwischen PSAgA und SZP
- Befähigungen/Einsatzgrenzen von Höhenarbeitenden je Schulungslevel
- inhaltlichen Anforderungen einer Gefährdungsermittlung hinsichtlich der Anwendung von PSAgA und SZP (Formblatt)
- Prüffristen für Ausrüstung, die bei der Umsetzung von PSAgA und SZP verwendet werden
- Personalschlüssel Höhenarbeitende unter Berücksichtigung der Schulungslevel
- Kenntnis der vorliegenden Schulungs- und Prüfungsordnung

## 9.7 Prüfungsinhalte Praxis



### 9.7.0 Prüfung PSAgA-Fels

- Anwendung der PSAgA bei Hangbegehungen und an Sicherheitsbauwerken gegen Naturgefahren sowie Betriebszustiegen
- Einrichten eines Rückhaltesystems
- Durchführung einer Rettung aus einem Auffangsystem nach DGUV-R 112-199



### 9.7.1 Prüfung „SZP Level 1- Fels“

- Ab-, Um- und Aufseiltechniken der Seilzugangskategorie 1
- Rettung nach unten aus angewandten Ab- und Aufseiltechniken der Seilzugangskategorie 1
- Knotenkunde



#### 9.7.2 Prüfung „SZP Level 2- Fels“

- Anwendung von Positionierungs- und Sicherungstechniken der Seilzugangskategorien 2 und 3
- Umsetzung von Anschlagtechniken unter Anweisung Level 3
- Einrichtung und Anwendung von Flaschenzügen
- Rettung nach unten und oben aus angewandten Positionierungs- und Sicherungstechniken der Seilzugangskategorien 2 bis 3
- Erweiterte Knotenkunde



#### 9.7.3 Prüfung „SZP Level 3 – Fels“

- Umsetzung einer Betriebsanweisung auf Basis der jeweiligen Prüfung zur Erstellung einer Gefährdungsermittlung (siehe Punkt 9.5)
- Anwendung von Positionierungs- und Sicherungstechniken der Seilzugangskategorien 4
- Umsetzung von Anschlagtechniken
- Einrichtung und Anwendung von Flaschenzügen
- Einrichten eines horizontalen Zustieges mit mehreren Zwischensicherungen
- Rettungen aus angewandten Positionierungs- und Sicherungstechniken der Seilzugangskategorien 1-3
- Knotenbeurteilung



### 9.8 Prüfungsinhalte Eignungsprüfung

#### 9.8.0 Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 2- Fels“

Bei der Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“ können alle Inhalte der Schulung „SZP Level 1 - Fels“ in Theorie und Praxis geprüft werden. Es gelten die Regelungen der Prüfung „SZP Level 1 - Fels“ in Theorie und Praxis.



#### 9.8.1 Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 3- Fels“

Bei der Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Fels - Level 3“ können alle Inhalte der Schulung „SZP Level 2 - Fels“ in Theorie und Praxis geprüft werden. Es gelten die Regelungen der Prüfung „SZP Level 2 - Fels“ in Theorie und Praxis.



### 9.9 Prüfungskommission / Zusammensetzung



#### 9.9.0 Prüfungskommission / PSaGA-Fels

Zur Prüfung des Schulungsinhaltes PSaGA-Fels müssen die Schulenden des Lehrganges anwesend sein. Eine Prüfung findet mit max. 8 Prüfungsteilnehmenden je schulende Person statt.



#### 9.9.1 Prüfungskommission / „SZP Level 1- Fels“

Zur Prüfung des Schulungslevels „SZP Fels - Level 1“ müssen die Schulenden des Lehrganges und mind. eine externe prüfende Person, die nicht an der Ausbildung beteiligt war, anwesend sein. Eine Prüfung findet mit maximal 6 Prüfungsteilnehmenden je externe prüfende Person statt.



Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

#### 9.9.2 Prüfungskommission / „SZP Level 2- Fels“

Zur Prüfung des Schulungslevels „SZP Fels - Level 2“ müssen die Schulenden des Lehrganges und mind. eine externe prüfende Person, die nicht an der Ausbildung beteiligt war, anwesend sein. Eine Prüfung findet mit maximal 6 Prüfungsteilnehmenden je externe prüfende Person statt.



#### 9.9.3 Prüfungskommission / „SZP Level 3- Fels“

Zur Prüfung des Schulungslevels „SZP Fels - Level 3“ müssen die Schulenden des Lehrganges und mind. eine externe prüfende Person, die nicht an der Ausbildung beteiligt war, anwesend sein. Eine Prüfung findet mit maximal 6 Prüfungsteilnehmenden je externe prüfende Person statt.



#### 9.9.4 Wiederholungsunterweisungen

Wiederholungsunterweisungen werden durch von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannte berechnigte Prüfende durchgeführt. Wiederholungsunterweisungen erfolgen mit bis zu 8 Teilnehmenden.

#### 9.9.5 Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 2- Fels“

Die Eignungsprüfung zur Ausbildung „SZP Fels - Level 2“ nimmt eine von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannte prüfende Person ab. Eine Prüfung findet mit maximal 6 Prüfungsteilnehmenden statt. Die Prüfungsinhalte in Theorie und Praxis entsprechen den Prüfungsinhalten der Schulung „SZP Level 1 - Fels“.



#### 9.9.6 Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Level 3- Fels“

Die Eignungsprüfung zur Schulung „SZP Fels - Level 3“ nimmt eine von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannte prüfende Person ab. Eine Prüfung findet mit maximal 6 Prüfungsteilnehmenden statt. Die Prüfungsinhalte in Theorie und Praxis entsprechen den Prüfungsinhalten der Schulung „SZP Level 2 - Fels“.



## 9.10 Bewertungen in Prüfungen



### 9.10.0 Bewertung Theorie

Der theoretische Prüfungsteil wird nach dem Punkteschlüssel, wie auf den Prüfungsunterlagen angegeben, bewertet.

Die erreichbare Punktzahl der jeweiligen Fragen ist ausgewiesen.

Die Punktvergabe erfolgt aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungen.

Zu offenen Fragestellungen oder Handskizzen hat die Prüferin/der Prüfer eine Musterlösung und einen Ermessensspielraum. Bei einer schwerwiegend falschen Beschreibung der Rettungsszenarien, die in der Realität eine Gefährdung des Rettungserfolges oder beteiligter Personen nach sich ziehen würde, gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

Es muss ein Gesamtanteil der maximal möglichen Punktzahl von mindestens 70 % erreicht werden, anderenfalls wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Die quantitativen Punktvorgaben für die Theorieprüfung der einzelnen Schulungslevel Höhenarbeitende Fels sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Punktebereiche Theorieprüfung Höhenarbeitende Fels		
Level	Punktebereich	Mindestpunkte
	von-bis	von-bis
PSaGA - Fels	60 - 80	42 - 56
SZP Level 1 - Fels	90 - 115	63 - 81
SZP Level 2 - Fels	110 - 130	77 - 91
SZP Level 3 - Fels	120 - 150	84 - 105
Administrator Höhenarbeiten Fels	80 - 100	56 - 70

#### 9.10.0.1 Bewertung Erstellung Gefährdungsermittlung

Die Gefährdungsermittlung muss logisch aufgebaut sein. Dafür sind folgende Teilaspekte auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen:



- Allgemeine Angaben zum Baufeld
- Zuwegung zum Arbeitsort
- Positionierung
- Rettung
- Personalplanung
- Materialplanung
- Wechselwirkung mit anderen Gefährdungen im Baufeld

#### 9.10.1 Bewertung Praxis



Der praktische Prüfungsteil wird auf einem Bewertungsbogen erfasst. Es wird die korrekte Ausführung der gestellten Prüfungsaufgaben bewertet und die erreichte Punktzahl notiert. Für alle Prüfungsaufgaben ist die maximal erreichbare Punktzahl auf dem Prüfungsbogen angegeben. Bei



Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

Fehlern in der Ausführung wird der Fehler in einen Schweregrad eingeordnet und der jeweilige Punktabzug notiert. Über Schweregrad eines Fehlers entscheiden allein die jeweiligen von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannten externen prüfenden Personen nach Abschnitt 9.10.4. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl aller absolvierten Aufgaben erreicht wird.

### 9.10.2 Fehlerbewertung der praktischen Prüfung



Punktabzüge werden entweder durch Fehler in der praktischen Prüfung in zwei verschiedene Schweregrade eingeteilt oder anhand der Zeitüberschreitung ermittelt.

- leichte Fehler:  
Fehler, die maximal die zu prüfende Person in gefährliche Situationen bringen, jedoch ohne die Gefährdung Dritter. 15% Abzug
- schwerwiegende Fehler:  
Fehler, bei denen die zu prüfende Person durch eigenes Handeln in gefährliche Situationen gerät und/oder Dritte gefährdet (sicherheitsrelevant). 35% Abzug
- Zeitüberschreitung bei Rettungsaufgaben: (Rettungszeit 15min)
  - Bis 5 Minuten 5% Abzug
  - Bis 10 Minuten 10% Abzug
  - Bis 15 Minuten 15% Abzug
  - > 15 Minuten 35% Abbruch

Für die Ermittlung der Gesamtbewertung der Prüfung werden die Fehlerpunkte von der maximal erreichbaren Punktzahl abgezogen. Fehlerpunkte werden generell prozentual gemäß Fehlerkatalog (siehe Anlage) abgezogen. Die Berechnung bezieht sich dabei immer auf die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl (= 100%).

Es müssen 70% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht werden, anderenfalls wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

## 10 Wiederholungsunterweisung



### 10.1 Grundsätze Wiederholungsunterweisung

Wiederholungsunterweisungen der jeweils erlangten Schulungsqualifikationen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind mehrere Unterweisungen PSaGA - Fels und SZP - Fels pro Jahr möglich.

Die Wiederholungsunterweisungen der jeweiligen Schulung dient dem Nachweis, der Wiederholung und der Festigung der theoretischen sowie praktischen Kenntnisse in der Anwendung von PSaGA - Fels und der SZP - Fels inklusive der erforderlichen Rettungstechniken. Zudem werden neue berufsgenossenschaftliche und/oder gesetzliche Anforderungen vermittelt und technische Neuerungen vorgestellt.

Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)

Ein wesentlicher Inhalt der Wiederholungsunterweisung ist die Besprechung des aktuellen Unfallgeschehens und ggf. daraus resultierende Änderungen von Zugangstechniken und/oder Handlungsabläufen.

Der zeitliche Rahmen für eine Wiederholungsunterweisung beträgt einen Werktag.

Unterscheidet sich das Höhenarbeiterinnen-/Höhenarbeiter-Level der Teilnehmenden innerhalb einer Wiederholungsunterweisung, richtet sich die maximale Anzahl nach der höchsten Qualifikation.

Die maximale Anzahl bei Wiederholungsunterweisungen im „SZP Level 1 – Fels“ und „SZP Level 2 – Fels“ sind 8 Personen je von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannter prüfender Person.

Die maximale Anzahl bei Wiederholungsunterweisungen im „SZP Level 3 – Fels“ sind 10 Personen je von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannter prüfender Person.

Sind die theoretischen und/oder praktischen Fähigkeiten der Höhenarbeitenden nicht deren bisherigen Qualifikation angemessen, müssen die von der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. (Güteausschuss) benannten prüfenden Personen die Verlängerung des Ausweises aussetzen. Weiterhin ist es den Prüfenden möglich, die Höhenarbeitenden mit deren Einverständnis zurückzustufen.

Eine Wiederholungsunterweisung ist nicht öffentlich.

## 10.2 Zulassungsvoraussetzung Wiederholungsunterweisung



Ist die Wiederholungsunterweisung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Schulungsnachweises erfolgt, verfällt die Qualifikation der jeweiligen Schulung endgültig. Mit dem erfolgreichen Ablegen einer Prüfung wird die bisherige Qualifikation wiedererlangt. In besonderen Fällen kann auf Antrag und mit schriftlicher Begründung vor dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. die Frist verlängert werden.

Die Wiederholungsunterweisung kann bis zu drei Monate vor Ablauf der Zulassung der jeweiligen Qualifikation absolviert werden. Die neue Zulassung beginnt am Tag des Ablaufzeitraums der Gültigkeit des vorjährigen Schulungsnachweises.

Erfolgt eine Teilnahme an der jährlichen Wiederholungsunterweisung nach Ablauf des Zeitraums der Gültigkeit, aber innerhalb der Frist von drei Monaten, so gilt die neue Zulassung ab dem Tag des Ablaufzeitraumes der erloschenen Gültigkeit des Schulungsnachweises.

Eine Wiederholungsunterweisung erfolgt ausschließlich mit Anmeldung der betreffenden Personen.

## 10.3 Bewertungskriterien Wiederholungsunterweisung



Können Höhenarbeitende eine ihrer Qualifikationsstufe entsprechende Aufgabe nicht angemessen lösen, so können sie die gleiche oder eine andere Aufgabe nochmals gestellt bekommen. Wird auch diese nicht entsprechend den geltenden Bewertungskriterien für praktische Prüfungen gelöst, gilt die

Wiederholungsunterweisung als nicht erfolgreich absolviert. Höhenarbeitende haben dann die Möglichkeit, die Wiederholungsunterweisung innerhalb von 4 Wochen nochmals zu absolvieren.

## 11. Gegenseitige Anerkennung Fachverbände

Die Schulungsinhalte aller Fachverbände, die Höhenarbeitende schulen, müssen vollständig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Technische Standards, die verfügbare Technik sowie die allgemein üblichen Sicherungs- und Positionierungsmethoden sind hinlänglich bekannt und werden mit einer sehr hohen Übereinstimmung in der Schulung aller Fachverbände vermittelt.

Die Anforderungen der TRBS 2121/Teil 3 (Stand 01/2019 / Punkt 4.4 „Unterweisung“) beinhalten unter anderem, dass die Ausbildung „...unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen mit geeigneter unabhängiger Sicherung durchzuführen“ ist. Die Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. fordert ausdrücklich die Umsetzung dieses Grundsatzes. Infolgedessen gibt es hinsichtlich der gelehrten Positionierungs-, Fortbewegungs-, Sicherungs- und Rettungstechniken bei der tätigkeitsspezifischen Anwendung von PSAgA und SZP Abweichungen zu Schulungsinhalten anderer Fachverbände. Diese abweichenden Inhalte können unproblematisch in gegenseitigen Ergänzungsunterweisungen/-schulungen durch Schulungsbetriebe des jeweiligen Fachverbandes vermittelt und deren Beherrschung durch diese Schulungsbetriebe geprüft werden.

Höhenarbeitende, die eine Schulung für Höhenarbeitende außerhalb dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, beherrschen die erforderlichen Grundtechniken auf dem jeweiligen Schulungslevel. Die für die Anwendung von PSAgA und SZP im Hang- und Felsbereich sowie an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren erforderlichen spezifischen Kenntnisse sind jedoch nicht ausreichend vorhanden.

Diese werden nach Eintritt in die Gütegemeinschaft Hang und Felssicherung e.V. mit Hilfe der vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V. bereit gestellten Medien und Schulungsplattformen nachgeschult und sind ab der nächsten jährlichen Wiederholungsunterweisung prüfbarer Inhalt.

Bis zur Überprüfung der Beherrschung der spezifischen, für die Anwendung von PSAgA und SZP im Geltungsbereich der „Besonderen Gütebestimmung Grundlagen“ der GGHuF erforderlichen Kenntnisse, sind die Höhenarbeitenden während der Anwendung von PSAgA und SZP der direkten Aufsicht eines Höhenarbeitenden mit dem Schulungslevel „SZP Level 3 - Fels“ zu unterstellen.

## 12. Abkürzungsverzeichnis

AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt / Österreich
DGUV-G	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Grundsatz
DGUV-I	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Information
DGUV-R	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Regel
FISAT	Fach- und Interessenverband für Seilunterstützte Arbeitstechniken
FSBS	Fachverband für Spezialbausanierung
HA	Höhenarbeitende
HiLoPe	Hilfloose Person
IRATA	Industrial Rope Access Trade Association
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
SKT	Seilklettertechnik (Baumpflege)
SZP	Seilzugangspositionierung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit

## 13. Anlagen

### a. Anlage A: Schulungsinhalte „PSAgA – Fels“



<u>Theorieteil</u>	<u>Praxisteil</u>
<p><b><u>Kenntnisse PSAgA - Fels:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriffsbestimmung und Abgrenzung PSAgA und SZP</li> <li>• Gesetze und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen</li> <li>• Verantwortlichkeiten (Aufsicht / Prüfung Ausrüstung inkl. Prüffristen / Rettungsdurchführung)</li> <li>• Was ist ein „Absturzgefährdeter Bereich“?</li> <li>• Veränderung des Absturzgefährdeten Bereiches durch Hangneigung und äußere Einflüsse</li> <li>• Was sind Rückhaltesysteme und Auffangsysteme?</li> <li>• Sturzfaktor (Berechnung)</li> <li>• Falldämpfung (Geräte und Systeme)</li> <li>• Anlegen der Ausrüstung</li> <li>• Inhalte Partnercheck</li> <li>• Anschlagpunkte (Art der Umsetzung und Verantwortlichkeiten bei der Festlegung und korrekten Nutzung)</li> <li>• Anwendung der PSAgA an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren und auf Betriebszustiegen</li> <li>• Anwendung der PSAgA bei Hangbegehungen</li> <li>• Erkennen potenzieller Stein- und Blockschläge und deren Auslösemechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung von PSAgA</li> </ul>	<p><b><u>Anwendungstechniken PSAgA - Fels:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektes Anlegen der Ausrüstung</li> <li>• Ausführung Partnercheck</li> <li>• Anschlagpunkte (Umsetzung nach Vorgabe durch Aufsichtsführenden und korrekte Nutzung)</li> <li>• Anwendung der PSAgA an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren und auf Betriebszustiegen</li> <li>• Anwendung der PSAgA bei Hangbegehungen</li> </ul> <p><b><u>Rettung einer HiLoPe aus Auffangsystem:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren</li> <li>• an Betriebszustiegen</li> <li>• im Gelände unter Abbruchkante hängend</li> </ul>

b. Anlage B: Schulungsinhalte „SZP Level 1 – Fels“



<u>Theorieteil</u>	<u>Praxisteil</u>	<u>Online-Medium</u>
<p><b><u>Kenntnisse Level 1:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Voraussetzungen/ Eignung zur Schulung „SZP Level 1 - Fels“</li> <li>• gesetzliche Regelungen zur Schulung „SZP Level 1 - Fels“</li> <li>• gesetzliche Regelungen zum Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAgA</li> <li>• Fachterminologie</li> <li>• Unterschied zwischen SZP und PSAgA zu deren Bestimmung</li> <li>• erforderliche Ausrüstung und deren Materialien zur richtigen Verwendung und Lagerung</li> <li>• Anschlagpunkte und -techniken</li> <li>• Knoten und deren korrekte Anwendung</li> <li>• Seilaufbau und Verwendung von Seilschutz</li> <li>• Sturzphysik</li> <li>• Sicherung mit PSAgA für den Einstieg in die Seilstrecke</li> <li>• Anwendungstechniken „SZP Level 1 - Fels“</li> <li>• Rettungstechniken „SZP Level 1 - Fels“: Unterschiede zwischen Aktiv- und Passivrettung</li> <li>• Unterschiede zwischen Rettungstechniken nach unten und oben</li> <li>• Erkennen potenzieller Stein- und Blockschläge und deren Auslösemechanismen im Zusammenhang mit SZP und PSAgA</li> </ul>	<p><b><u>Anwendungstechniken Level 1:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektes Anlegen der Ausrüstung</li> <li>• Ausführung Partnercheck</li> <li>• Auf- und Abstiegstechniken mit Seilklemmen</li> <li>• Auf- und Abstiegstechniken mit Abseilgeräten</li> <li>• horizontale Seilumstiegs-techniken zwischen Seilstrecken</li> <li>• vertikale Seilumstiegstechniken über Knoten, Zwischenverankerungen und Umlenkungen</li> <li>• Erkennen potenzieller Stein- und Blockschläge und deren Auslösemechanismen im Zusammenhang mit SZP und PSAgA</li> </ul> <p><b><u>Rettungstechniken Level 1:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktiv nach unten aus dem Sicherungssystem</li> <li>• aktiv nach unten aus dem Tragsystem</li> <li>• aktiv nach unten über Knoten</li> </ul> <p><b><u>Knotenkunde Level 1:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Achterknoten gelegt; gesteckt</li> <li>• Mastwurf gelegt; gesteckt</li> <li>• alpiner Schmetterlingsknoten</li> <li>• Prusikknoten</li> <li>• doppelter Spierenstich</li> <li>• Ausführung der ggf. Hintersicherung der angewandten Knoten</li> </ul>	<p><b><u>Kenntnisse Level 1:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschlagstechniken und deren Anwendung im Gelände</li> <li>• Anschlagstechniken und deren Anwendung an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren</li> <li>• Verlagerung der Anschlagpunkte bzw. Umlenkungen im Hang und Fels zum Seilschutz mittels Bypasses</li> <li>• Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere, spezifisch hinsichtlich der Anforderung in Hang- und Felsstrukturen</li> <li>• Achterknoten als Verbindungsknoten zwischen 2 Seilen</li> <li>• Halbmastwurf gelegt; gesteckt und Anwendung</li> </ul>

c. Anlage C: Schulungsinhalte „SZP Level 2 – Fels“



<p style="text-align: center;"><b>Theorieteil</b> -aufbauend auf „SZP Level 1 - Fels“-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Praxisteil</b> -aufbauend auf „SZP Level 1 - Fels“-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Online- Medium</b> -aufbauend auf „SZP Level 1 - Fels“-</p>
<p><b><u>Kenntnisse Level 2:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Voraussetzungen/ Eignung zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“</li> <li>• gesetzliche Regelungen zur Schulung „SZP Level 2 - Fels“</li> <li>• gesetzliche Regelungen zum Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• Fachterminologie</li> <li>• Auswahl der Ausrüstung und deren richtige Verwendung</li> <li>• Baustellensicherung</li> <li>• Verständnis einer Gefährdungsermittlung, Einsatz- und Rettungsplanung sowie deren Umsetzung unter Anweisung Level 3</li> <li>• Anschlagpunkte und -techniken sowie deren Umsetzung unter Anweisung Level 3</li> <li>• Knoten und deren korrekte Anwendung</li> <li>• Seilaufbau sowie dessen Umsetzung unter Anweisung Level 3</li> <li>• Sturzphysik (Berechnung des Sturfaktors) zu dessen bestmöglicher Reduktion Zuglastverteilung</li> <li>• Anwendungstechniken Level 2</li> <li>• Rettungstechniken Level 2</li> </ul>	<p><b><u>Anwendungstechniken Level 2:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Traversieren unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• Arbeiten im V</li> <li>• Flaschenzugsysteme</li> <li>• Arbeiten mit Hilfe von Kurzsicherung zur Positionierung</li> <li>• Aufbau von Schrägzügen unter Anleitung Level 3</li> </ul> <p><b><u>Rettungstechniken Level 2:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktiv und passiv nach oben</li> <li>• aktiv und passiv aus Verbindungsmitteln</li> <li>• passiv nach unten</li> <li>• über Zwischenverankerungen/ Seilverlängerungen</li> <li>• aktiv und passiv aus Schrägzügen unter Anleitung Level 3</li> </ul> <p><b><u>Knotenkunde Level 2:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klemmheist gesteckt</li> <li>• Bulinknoten, einfach und doppelt, gelegt und gesteckt</li> <li>• Hasenohrknoten gelegt</li> <li>• Ausführung der Hintersicherung der angewandten Knoten</li> </ul>	<p><b><u>Kenntnisse Level 2:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkennen potenzieller Stein- und Blockschläge und deren Auslösemechanismen im Zusammenhang mit SZP und PSAGa</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung im Gelände unter Anleitung Level 3</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren unter Anleitung Level 3</li> <li>• zur Verlagerung der Anschlagpunkte bzw. Umlenkungen im Hang und Fels zum Seilschutz mittels Bypasses unter Anleitung Level 3</li> </ul> <p><b><u>Rettung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Techniken im unwegsamem Gelände und Schräghängen unter Anleitung Level 3</li> <li>• aus Schrägzügen am Stahlseil unter Anleitung Level 3</li> </ul>

d. Anlage D: Schulungsinhalte „SZP Level 3 – Fels“



<p style="text-align: center;"><b>Theorieteil</b> -aufbauend auf „SZP Level 2 - Fels“-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Praxisteil</b> -aufbauend auf „SZP Level 2 - Fels“-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Online-Medium</b> -aufbauend auf „SZP Level 2 - Fels“-</p>
<p><b><u>Kenntnisse Level 3:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Voraussetzungen/ Eignung zur Schulung „SZP Level 3 - Fels“</li> </ul> <p><b>gesetzliche Regelungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Schulung „SZP Level 3 - Fels“</li> <li>• zum Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• für Arbeiten in Höhen und Tiefen sowie in absturz- gefährdeten Bereichen</li> </ul> <p><b>Anforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Einsatzplanung</li> <li>• für die Umsetzung von Höhenarbeiten im Hinblick auf die Wechselwirkung mit anderen Risiken im Baufeld</li> <li>• an Hilfsgeräte zur Rettung aus Höhen und Tiefen und deren Zubehör</li> </ul> <p><b>Erstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Belehrungen inkl. deren Durchführung (Inhalte und Intervalle)</li> <li>• einer Gefährdungsermittlung (Strukturierung)</li> <li>• eines detaillierten Rettungsplanes im Rahmen der Gefährdungsermittlung, falls von Standardverfahren abweichend</li> </ul> <p><b>Beurteilung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Anschlagpunkten und - techniken</li> <li>• von angewandten Knoten</li> <li>• von Seilstreckenaufbau</li> </ul>	<p><b><u>Anwendungstechniken Level 3:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung einer formularbasierten Gefährdungsermittlung zur Festlegung der erforderlichen Verfahren bei der Anwendung von PSAGa-Fels und SZP-Fels (Anlage X der „Besonderen Gütebestimmungen Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.) inklusive der erforderlichen Festlegungen zu Personal, Ausrüstung und Rettungsverfahren</li> <li>• Aufbau und Anwendung von Schrägzügen</li> </ul> <p><b><u>Rettungstechniken Level 3:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktiv und passiv aus Schrägzügen nach oben und unten</li> <li>• Teamrettung in leitender Funktion unter Beachtung der Gefährdungsermittlung, des Einsatz- sowie Rettungsplanes</li> </ul> <p><b><u>Knotenkunde Level 3:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neunerknoten gelegt; gesteckt</li> </ul>	<p><b><u>Kenntnisse Level 3:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken im Baufeld bei Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• Umgang mit Gefährdungen durch Stein- und Blockschlag (Gegenmaßnahmen)</li> <li>• Einbezug relevanter Inhalte aus geologischen oder geotechnischen Gutachten (wenn vorhanden) in die Gefährdungsermittlung</li> <li>• Erkennung der Notwendigkeit des Einbezuges externer Fachleute (Geologie, Geotechnik, Bauingenieurwesen, Wetterdienste u.a.) in die Erstellung von Gefährdungsermittlungen, falls die erforderliche Fachkenntnis und/oder Qualifikation nicht vorhanden ist.</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung im Gelände</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren zur Verlagerung der Anschlagpunkte bzw. Umlenkungen im Hang und Fels zum Seilschutz mittels Bypasses Vorstiegstechniken und Fremdsicherung</li> </ul> <p><b><u>Rettung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Techniken im unwegsamen Gelände und Schräghängen: - aus Schrägzügen am Stahlseil - aus Vorstiegstechniken</li> </ul>



Beispielhafte Schulungs- und Prüfungsordnung für Höhenarbeitende in der Hang- und Felssicherung  
auf Basis der Gütebestimmungen „Grundlagen“ der  
Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.  
Version 2.10 (Stand 03.05.2023)



<u>Theorieteil</u>	<u>Praxisteil</u>	<u>Online-Medium</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Auswahl an Ausrüstung und deren richtige Verwendung, auch von eingesetzten Hilfsgeräten und dessen Zubehör</li>   <li>• der Sturzphysik in Form von medizinische Aspekte den Anwendungstechniken Level 3</li>   <li>• der Rettungstechniken Level 3</li> </ul>		

e. Anlage E: Schulungsinhalte „Administration Höhenarbeiten – Fels“



<u>Theorieteil</u>	<u>Online-Medium</u>
<p><b><u>Kenntnisse:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Voraussetzungen/ Eignung zur Schulung „Administration Höhenarbeiten - Fels“</li> <li>• Fachterminologie</li> </ul> <p><b><u>Gesetzlichen Regelungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Schulung „Administration Höhenarbeiten - Fels“</li> <li>• über Unterschiede zwischen SZP und PSAGa zu deren Bestimmung</li> <li>• zum Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• für Arbeiten in Höhen und Tiefen sowie in absturzgefährdeten Bereichen</li> <li>• erforderliche Ausrüstung und deren Materialien zur richtigen Verwendung und Lagerung</li> </ul> <p><b><u>Kenntnisse:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustellensicherung</li> <li>• Anschlagpunkte und -techniken sowie deren Beurteilung</li> <li>• Seilstreckenaufbau (Textil und Stahl) und Verwendung von Seilschutz sowie deren Beurteilung</li> <li>• Sturzphysik in Form von Sturfaktorenberechnung zu dessen bestmöglicher Reduktion</li> <li>• medizinische Aspekte</li> <li>• Sicherung mit PSAGa für den Einstieg in die Seilstrecke</li> <li>• Anwendungstechniken und Seilzugungskategorien</li> <li>• Flaschenzugsysteme und deren Anwendung</li> </ul>	<p><b><u>Kenntnisse:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkennen potenzieller Stein- und Blockschläge und deren Auslösemechanismen im Zusammenhang mit SZP und PSAGa</li> <li>• Risiken im Baufeld bei Arbeiten unter Anwendung von SZP und PSAGa</li> <li>• Kenntnisse im Umgang mit Gefährdungen durch Stein- und Blockschlag (Gegenmaßnahmen)</li> <li>• Einbezug relevanter Inhalte aus geologischen oder geotechnischen Gutachten (wenn vorhanden) in die Gefährdungsermittlung</li> <li>• Erkennen der Notwendigkeit des Einbezuges externer Fachleute (Geologie, Geotechnik, Bauingenieurwesen, Wetterdienste u.a.) in die Erstellung von Gefährdungsermittlungen, falls die erforderliche Fachkenntnis und/oder Qualifikation nicht vorhanden ist</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung im Gelände</li> <li>• Anschlagtechniken und deren Anwendung an Sicherungsbauwerken gegen Naturgefahren</li> <li>• Techniken zur Rettung im unwegsamen Gelände und Schräghängen unter Anleitung</li> <li>• Techniken zur Rettung aus Schrägzügen am Stahlseil</li> <li>• Techniken zur Rettung aus Vorstiegstechniken</li> </ul>



<u>Theorieteil</u>	<u>Online-Medium</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsverankerung/ Zuglastverteilung</li> </ul> <p><b>Anforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Einsatzplanung</li> <li>• für die Umsetzung von Höhenarbeiten im Hinblick auf die Wechselwirkung mit anderen Risiken im Baufeld</li> <li>• an Hilfsgeräte zur Rettung aus Höhen und Tiefen und deren Zubehör</li> </ul> <p><b>Erstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Belehrungen inkl. deren Durchführung (Inhalte und Intervalle)</li> <li>• einer Gefährdungsermittlung (Strukturierung)</li> <li>• eines detaillierten Rettungsplanes im Rahmen der Gefährdungsermittlung, falls von Standardverfahren abweichend</li> </ul> <p><b>Rettungstechniken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiede zwischen Aktiv- und Passivrettung</li> <li>• Unterschiede zwischen Rettungstechniken nach unten, oben oder diagonal</li> <li>• Rettungstechniken aus Verbindungsmitteln</li> <li>• Rettungstechniken aus Zwischenverankerungen/Seilverlängerungen</li> <li>• Anwendung einer formularbasierten Gefährdungsermittlung zur Festlegung der erforderlichen Verfahren bei der Anwendung von PSAgA-Fels und SZP-Fels (Anlage 1 der „Besonderen Gütebestimmungen Grundlagen“ der Gütegemeinschaft Hang- und Felssicherung e.V.) inklusive der erforderlichen Festlegungen zu Personal, Ausrüstung und Rettungsverfahren</li> </ul>	